

Lösung eher als vorläufig an und hofft, die Praxis werde von selbst zur sukzessiven Auflockerung dieser Einschränkung führen.

Hier geht es freilich um Fragen, die, da sie weder theologisch noch praktisch gelöst sind, dem Unternehmen gefährlich werden könnten, wenn es nicht gelingt, sie aus den ideologisch-politischen Verflechtungen herauszulösen, in die sie während des ersten Experiments geraten sind. Wohl nicht zuletzt deswegen stellt der Episkopat klar: die Mission der Arbeiterpriester sei eine spezifisch priesterliche Funktion, und wie alle Priester seien sie geweiht, das Evangelium zu verkünden. Um den neuen Versuch nicht den Mißverständnissen des ersten auszusetzen, haben die Bischöfe auch den Titel gewechselt. Der Arbeiterpriester heißt nicht mehr „*prêtre ouvrier*“, sondern „*prêtre au travail*“. Die ideologische Terminologie vom „*monde ouvrier*“ gehört der Vergangenheit an.

## Ökumenische Nachrichten

**Denkschrift der EKD über Vertriebene und Heimatrecht** Die mit Zustimmung des Rates der EKD veröffentlichte und vom Rat verantwortete Denkschrift seiner „Kammer für öffentliche Verantwortung“ über „Die Lage der Vertriebenen und das Verhältnis des deutschen Volkes zu seinen östlichen Nachbarn“ (mit einem Vorwort von Präses D. Kurt Scharf im Verlag des Amtsblattes der EKD, Hannover 1965. 44 S.) hat, wie aus Presse und sonstigen Nachrichtenmitteln bekannt, eine derart heftige und unabsehbare Diskussion ausgelöst, daß vorerst hier nur ein sorgfältiger Auszug dieser Denkschrift zur Urteilsbildung unserer Leser gegeben werden kann, zumal da der Vorsitzende der Kammer der EKD, Prof. D. Dr. Ludwig Raiser, Tübingen, unterdessen erklärt hat, die Diskussion zeige, daß die Wenigsten die Denkschrift als Ganze genau gelesen haben.

### *Zweck der Denkschrift*

Präses Scharf sagt im Vorwort ausdrücklich zur Spannung zwischen West und Ost, die also, wie auch der Titel zeigt, anvisiert wird, er beobachte mit wachsender Sorge, daß nach 20 Jahren die 1945 geschlagenen Wunden noch kaum angefangen haben, zu verheilen. Die Denkschrift wolle daher einen Dienst am Frieden durch Versachlichung der Diskussion und zur besseren Urteilsbildung leisten, mit der Einschränkung, daß sie sich auf die Lage in der Bundesrepublik Deutschland beschränke und besonders die deutsch-polnischen Fragen herausgegriffen habe. Im Schlußkapitel VI: „Die deutschen Ostgrenzen als politische Aufgabe“ wird zugegeben, daß die evangelische Denkschrift zwar keine politischen Lösungen ins Auge fassen könne, daß aber „das deutsche Volk auf die notwendigen Schritte vorbereitet werden“ müsse, „damit eine Regierung sich ermächtigt fühlen kann, zu handeln, wenn es not tut“ (S. 43). Also eine „politische“ Denkschrift? Gewiß, aber vor allem eine pastorale Denkschrift, denn sie versucht in erster Linie die bestehenden Spannungen von verschiedenen Vertriebenen-Standpunkten innerhalb der EKD zu lösen. Das ist der eigentliche Kern, den man über der politischen Verantwortung im weiteren Sinne für Frieden und Versöhnung — eine Verantwortung, die prinzipiell auch der katholischen Soziallehre entspricht — nicht vergessen darf. Sodann sind die einzelnen Teile der Denkschrift so gut miteinander abgewogen,

daß ihr Sinn verfehlt wird, wenn man nur das eine oder andere Kapitel betrachtet. Die genaue Durchsicht zeigt, daß die Denkschrift gerecht, umfassend, vernünftig, theologisch tief und vor allem sehr mutig ist. Sie verweigert sich einer bestimmten „politischen Theologie“, aber sie scheut sich nicht, da zu reden, wo andere schweigen. Sie eröffnet das notwendige Gespräch.

### *Der Gesamtaspekt*

Das erste Kapitel „Umfang und Zusammenhänge der Probleme“ geht auf den geschichtlichen Hintergrund der Vertreibung und die Einzelschicksale ein, wodurch ein Viertel des Deutschen Reiches von 1937 unter fremde Verwaltung gestellt worden ist, auch für den Protestantismus ein schwerer „Eingriff in seine Substanz“. Es wird aber ebenso auf die schwere politische und moralische Schuld des deutschen Volkes (nicht „Kollektivschuld“) gegenüber seinen Nachbarn hingewiesen: „Die den Deutschen angetanen Unrechtstaten können nicht aus dem Zusammenhang mit der politischen und moralischen Verwirrung herausgelöst werden, in die sich das deutsche Volk vom Nationalsozialismus hat führen lassen“ (8). Es wird festgestellt, die Vertreibung der Deutschen aus den Gebieten jenseits der Oder-Neiße-Linie habe ihre notwendige sittliche und rechtliche Bewältigung bisher erfahren. Die Entscheidung des Potsdamer Protokolls vom 2. Oktober 1945 wird eine vorläufige genannt. Es wird davor gewarnt, sich über die kritische innere Verfassung vieler Vertriebenen hinwegtäuschen zu lassen. Die Vorgänge in den deutschen Ostgebieten verlangten nach einer umfassenden internationalen Erörterung der Frage, „wie weit künftig durch eine völkerrechtliche und politische Verwirklichung eines neu zu formulierenden Menschenrechtes derartige Massenkatastrophen verhindert werden können“. Man müsse bei der anzustrebenden Versöhnung nicht nur das Erinnerungsbild sprechen lassen, sondern die tatsächlichen Möglichkeiten. Das deutsche Volk komme in Gefahr, mit seinen politischen Vorstellungen „neben die weltpolitische Wirklichkeit zu geraten und über unbestimmten Zukunftserwartungen gegenwärtige Aufgaben zu versäumen“.

### *Das Recht der Vertriebenen*

Das zweite Kapitel behandelt „die Vertriebenen in Gesellschaft und Kirche“. Es geht auf die gesellschaftliche und sozialpolitische Lage der Vertriebenen mit großer Offenheit und Sorge ein. So wird gesagt, es sei ein schlimmes Mißverständnis, anzunehmen, man könne „ein soziales Problem, das immer zugleich ein menschliches und politisches ist, allein mit wirtschaftlichen Mitteln lösen“, etwa durch den Lastenausgleich, der übrigens nie vollkommen war. Es bleibe ein großer Kreis derer, die unzureichend oder gar nicht versorgt sind. So sei z. B. die Altersversorgung der früher Selbständigen und mithelfenden Familienangehörigen ein spezielles Vertriebenenproblem. Man könne von den Vertriebenen ein Ja zum Gericht Gottes nur verlangen, wenn es in der Solidarität mit der Gesamtheit des deutschen Volkes gesprochen werden kann. Dann müßte dies aber in der Gesetzgebung seinen wirtschaftlichen Ausdruck finden. Sie bedürfe dringend der Verbesserung. Der Kern des Vertriebenenproblems sei das zurückgebliebene Trauma und weitgehend der soziale Abstieg. „Die Vertriebenen haben sich bisher in keinem gesellschaftlichen Bereich ausreichend durchsetzen können.“ Unbefriedigt bleibe vor allem das Bedürfnis nach Selbstbestätigung im eigenen Lebenskreis,

ein vitales Bedürfnis jedes Menschen. Daher sei „das Empfinden eines großen Bevölkerungsteils, nicht völlig anerkannt ... zu sein, eine politische Realität“. Nach alledem, so heißt es weiter, „ist es nicht so sehr der Staat mit seinen Maßnahmen der Daseinsvorsorge als vielmehr die westdeutsche Gesellschaft, die den Vertriebenen offenbar Vieles und Wesentliches schuldig geblieben ist“. Das gelte ähnlich auch für die kirchliche Lage der Vertriebenen. Hier müsse Versäumtes nachgeholt werden.

#### *Die Lage der Polen jenseits der Oder-Neiße*

Das dritte Kapitel gibt das Gegenbild auf polnischer Seite, das wir ins Auge fassen sollen. Zu den strittigen Punkten in der Auseinandersetzung über die künftigen deutschen Ostgrenzen und das Verhältnis zu den östlichen Nachbarn gehöre die Frage, „von welchem sittlichen, rechtlichen und politischen Gewicht die tatsächlichen heutigen Gegebenheiten in den Gebieten jenseits der Oder-Neiße ... sind“. Die Denkschrift könne aber nicht die vielschichtige Frage untersuchen, von welcher rechtsbildenden Kraft vollendete Tatsachen auch dann sind, wenn sie durch Rechtsverstöße entstanden sind. Es werden statt dessen nur von kompetenten Autoren Tatsachen angeführt, z. B. die geradezu verzweifelte Ausgangsposition Polens nach Kriegsende, als von seinem 1937 noch 388 634 qkm umfassenden Gebiet die Ostprovinzen mit 180 000 qkm an Sowjetrußland abgetreten werden mußten, etwa in dem Umfang, wie es bereits der Vertrag zwischen Hitler und Stalin vom August 1939 vorgesehen hatte. Die Verwaltungsgebiete aus dem deutschen Staatsgebiet von 1937 betragen aber nur 103 028 qkm. Diese Reduzierung Polens um rund 76 000 qkm Fläche sei nicht durch einen Bevölkerungsverlust von 6<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Millionen Menschen während des Krieges und durch die von Hitler befohlene Vernichtung des größten Teils der polnischen Intelligenz leichter geworden. Polen war von der Ausrottung bedroht, es kam aus einer totalen Katastrophe. Inzwischen sind die von Deutschland abgetrennten Westgebiete von den Polen nicht nur wiederaufgebaut, sondern auch ausgebaut und mit neuen Industrien ausgestattet worden. Schon 1960 waren 47,5 v. H. der Bevölkerung in den sog. Verwaltungsgebieten geboren oder dort aufgewachsen. Die wirtschaftliche Bedeutung dieser Gebiete für Polen sei derart, daß man sie als existenznotwendig bezeichnen müsse.

#### *Was sagt das Völkerrecht?*

Um objektive Anhaltspunkte für eine Lösung zu finden, erörtert das vierte Kapitel die „Völkerrechtliche Frage“. Es empfiehlt angesichts der Unvollkommenheit des Völkerrechts mehr Nüchternheit in der politischen Verwendung völkerrechtlicher Argumente. Das gilt für die öffentliche Meinung in der Bundesrepublik, die weitgehend von der aus verletztem Rechtsgefühl genährten These bestimmt werde, die Annexion jener Gebiete und die Vertreibung von Millionen deutscher Bewohner habe gegen das „Recht auf Heimat“ verstoßen. Darum sei die Wiederherstellung der Grenzen von 1937 eine Sache nationaler Ehre und des Rechtes. Auf Grund der Befragung von Sachverständigen erklärt die Denkschrift, ein Recht auf Annexion durch den Sieger kenne nur das ältere Völkerrecht. Im neueren Völkerrecht seit Ende des Ersten Weltkrieges findet diese Theorie keine Stütze mehr. Die überwiegende Meinung der westlichen Völker-

rechtler gehe dahin, daß die bedingungslose Kapitulation des Deutschen Reiches seine Gebietshoheit nicht vernichtet habe. Polen bedürfe daher für einen rechtmäßigen Besitz der „Verwaltungsgebiete“ aus deutschem Gebiet noch einer endgültigen Legitimierung, die nicht durch die Anerkennung der Oder-Neiße-Grenze seitens der Sowjetzone gegeben sei.

Auf völkerrechtlich sicherem Grund stehe man auch, wenn man weiter feststellt, daß es einem Staat, der fremdes Gebiet besetzt, nicht erlaubt sei, durch Massendeportationen die dort ansässige Bevölkerung zu vertreiben. Hier gelte heute der Gesichtspunkt der Wahrung der Menschenwürde und des Schutzes nationaler Minderheiten. Daß ein solches Deportationsverbot der allgemeinen Rechtsüberzeugung in der Völkergemeinschaft entspricht, lasse sich aus vielen Zeugnissen der Nachkriegszeit erweisen. In Fortführung dieser Zeugnisse werde nun versucht, auch das „Recht auf Heimat“ in das Völkerrecht einzuführen. Doch die meisten Staaten gehen nur zögernd dazu über, das Selbstbestimmungsrecht durchweg anzuerkennen. Grundsätzlich vertritt die Denkschrift den Standpunkt, daß die Wegnahme der deutschen Ostprovinzen und die Vertreibung seiner deutschen Bevölkerung rechtswidrig war und bleibt. Ob und welcher Ausgleich für dieses Unrecht gefordert werden soll, sei und bleibe Sache einer freien politischen Entscheidung. Um sie zu erreichen, dürfe das deutsche Volk aber nicht vergessen, was für Unterdrückungsmaßnahmen vorher im deutschen Namen gegen Polen verübt worden sind. Diese leidvolle Geschichte „stellt uns heute unausweichlich vor die Frage, ob sich daraus nicht politische, vielleicht aber auch völkerrechtliche Einwendungen gegen einen deutschen Anspruch auf unverminderte Wiederherstellung seines früheren Staatsgebietes ergeben“ (28). Eine wichtige politische wie sittliche Frage!

#### *Unrecht steht gegen Unrecht*

Man findet aber den Zugang zu einer rechtlich befriedigenden Antwort nicht mit strafrechtlichen Kategorien, sagt die Denkschrift. Das Völkerrecht kenne kein Strafrecht. Deutschland ist nicht wegen des Hitlerregimes und seiner Untaten rechtlos geworden. Dagegen seien ernsthaft zwei andere Gesichtspunkte zu bedenken. Deutschlands östliche Nachbarn weisen auf eine deutsche Friedenssicherungspflicht hin nach dem, was vorangegangen sei. Deutschland habe 1939 mitgewirkt bei der Abtretung der polnischen Ostprovinzen an die Sowjets, also müsse es jetzt auf die Rückgabe der von Polen verwalteten Westprovinzen verzichten. Damit verbindet sich ein zweiter Gesichtspunkt: der Inhalt dessen, was von deutscher Seite als Wiedergutmachung für das ihm zugefügte Unrecht verlangt werden kann, verändere sich in dem Maße, in dem Polen erfolgreiche Anstrengungen gemacht hat, den Besitz in seinen Staat zu integrieren. Wie auch immer, die rechtliche Analyse wird stets damit enden, daß Recht gegen Recht bzw. Unrecht gegen Unrecht steht. „In solcher Lage wird das Beharren auf gegensätzlichen Rechtsbehauptungen, mit denen jede Partei nur ihre Interessen verfolgt, unfruchtbar, ja zu einer Gefahr für den Frieden.“

Das fünfte Kapitel kommt endlich zum Kernpunkt der Denkschrift, den „Theologischen und ethischen Erwägungen“, die zu einer Versöhnung beitragen können. Leider sei wie bei dem Streit innerhalb der EKD über die Atombewaffnung zu beobachten, daß die theologische Diskus-

sion dazu drängt, die politischen Entscheidungen in weitem Umfang vorwegzunehmen und den vom Völkerrecht freigelassenen Raum mit theologisch verbindlichen Sätzen auszufüllen. Man könne zwei gegensätzliche Auffassungen erkennen. Die eine orientiere sich für das Zusammenleben der Menschen — ähnlich der katholischen Normenethik — an festen Strukturverhältnissen, falle aber leicht in Resignation, wenn sie den Möglichkeiten einer christlichen Versöhnung ausweicht. Die andere Gruppe setze sich dem Vorwurf einer Situationsethik aus. Die Verfasser der Denkschrift ziehen aus den Erfahrungen des innerevangelischen Streites um die Atomwaffen insofern Nutzen, als man daran erkannt habe, daß eine Verabsolutierung von Wahrheitsmomenten in die Irre führt.

### *Heimat ist kein Religionsersatz*

Die theologische Grundlagenkritik an den verhärteten Positionen in der Vertriebenenfrage setzt bei den biblischen Bedenken gegen die Behauptung eines unabdingbaren Heimatrechtes an. Ohne Zweifel gehöre die irdische Heimat zu den Gaben, mit denen Gott den Menschen das Leben ermöglicht. Sie ist aber ein irdisches Gut. Schon die Vernunft widerrate ebenso wie die Lebenserfahrung einer Übersteigerung, „die die Heimat in den Rang eines höchsten Lebenswertes erhebt und ihr einen pseudoreligiösen Charakter verleiht“ (33). Man dürfe nie vergessen, daß sich die Heimat als Gabe Gottes nicht von den anderen Gütern des Lebens unterscheidet und daß sie auch von Gott vorenthalten werden kann. Es wird hier darauf verwiesen, daß Christen die wahre Heimat bei Gott haben, es wird dagegen vergessen, daß z. B. Abraham aus seiner Heimat herausgerufen wird in ein anderes Land, daß überhaupt der Wechsel der Heimat, z. T. auch durch das als Gottesgericht erfahrene Exil, einen wesentlichen Zug der Heilsgeschichte, ja die Vorbedingung der eschatologischen Erfahrungen Israels bedeutet. Dann würde es leichter verstanden werden, wenn die Denkschrift sagt: „Diese Fremdlingschaft in der Welt erlaubt den freien Gebrauch ihrer Güter und schützt vor einer unerlaubten Überschätzung“ (34). So entsteht die These: „Die theologischen Elemente des Heimatbegriffes können nach allem nicht dazu dienen, ein unabdingbares Recht des Menschen auf seine, auf die Heimat zu begründen.“ Man versteht, warum viele Heimatvertriebene, vor allem die aus dem Josephinismus kommenden Sudetendeutschen, für eine solche Theologie kein Organ haben und nur politisch oder gar nationalistisch reagieren können.

Das gilt erst recht für die weiteren Konsequenzen der Denkschrift, die nun auf die innerevangelischen Kontroversen zu sprechen kommt. Die anzustrebende internationale Friedensordnung, die ohne den Willen zum Neuanfang auf der Grundlage der Versöhnung nicht denkbar sei, müsse beachten, daß „evangelische Ethik keine in sich ruhende unveränderliche Ordnung für diese Welt kennt“. Darum wird gegen die sog. „Lübecker Thesen“ einer Gruppe evangelischer Vertriebener gesagt, es sei irrig, zu behaupten, das Evangelium gebiete nicht den Verzicht auf die Heimat, es verbiete vielmehr eine Friedensordnung, die auf Gewalt und Diebstahl gegründet sei. Hinter den Lübecker Thesen stehe eben die Überzeugung, daß Unrechtsakte geltendes Recht nicht aufheben können und nicht durch vorausgegangenes Unrecht gerechtfertigt sind. Die Denkschrift widerspricht den zu weit gehenden „Lübecker Thesen“, die aus dem Evan-

gelium von der Gnade Gottes die fortdauernde völkerrechtliche und politische Aufrechterhaltung des deutschen Rechtsanspruches auf Heimat ableiten, in der Tat eine Pseudotheologie, die arg an ähnliche Ideen bei den „Deutschen Christen“ Hitlers erinnert.

### *Aber nicht einfach „Verzicht“*

Ebenso werden abgelehnt die sog. „Bielefelder Thesen der Kirchlichen Bruderschaften“, deren Einfluß man zu Unrecht hinter der Denkschrift sucht, Thesen, die der Erhaltung des Friedens den Vorrang gegenüber dem Rechtsgedanken geben und einseitig von Christus, dem Erlöser, her argumentieren. So halten sie den Verzicht auf die Rückkehr in die sog. polnischen Verwaltungsgebiete für geboten.

Die Verfasser der Denkschrift anerkennen, daß in beiden Thesengruppen etwas Wahres enthalten sei. Bei einer künftigen Neuordnung des Verhältnisses zwischen dem deutschen Volk und seinen östlichen Nachbarn werde man den Unrechtscharakter des Geschehens nicht in Frage stellen dürfen. Es dürfe jedoch auch nicht ungeschichtlich gedacht werden, das vorausgegangene Unrecht sei in Rechnung zu stellen, so daß eine künftige Friedensordnung nicht ohne Opfer des deutschen Volkes auch an alten Rechtspositionen zu haben sein werde. Es wird jedoch geraten, den Begriff „Verzicht“, der ohnehin „moralisierend wirkt und ungute Affekte auslöst“, in dieser ganzen Diskussion so sparsam wie möglich zu verwenden (38). An dieser Stelle weisen die Bielefelder Thesen mit Recht auf die Notwendigkeit der Versöhnung hin. Kritisch sei jedoch zu ihnen zu sagen, daß eine solche Versöhnung nur das Ergebnis eines sich auch in einer tragbaren politischen Neuordnung verwirklichenden Prozesses sein kann. Hier ist die Denkschrift im echten Sinne politisch, besonders auch durch den Hinweis, daß eine wirksame Versöhnung „ohne Partnerschaft undenkbar“ sei, daß sie also nur in größeren politischen Zusammenhängen möglich wird. Die Theologie könne dazu nur einen Teilbeitrag leisten, das entscheidende Wort habe die Politik. So schließt denn das theologische Kapitel völlig einwandfrei mit der Mahnung: „Die Vertreibung der deutschen Bevölkerung aus den jetzt polnisch verwalteten Gebieten ... muß als Unrecht und Verstoß gegen elementare sittliche Gebote bezeichnet werden.“ Die eigenmächtig verwirklichte „Entschädigung“ für vorausgegangenes deutsches Unrecht hebe den Unrechtscharakter der Vertreibung nicht auf (39). Hier müsse man dem „Trauma“ der Heimatvertriebenen gerecht werden. Die Kirche müsse einer stillschweigenden Sanktionierung der Vertreibung in einem Friedensvertrag widersprechen. Vom Unrecht der Vertreibung aber könne man nur reden, wenn man sich der Frage der Schuld stellt. Es liegt eine Schuldverstrickung vor, die niemand leugnen dürfe. Aus ihr führe nur heraus ein Gespräch der Versöhnung. Diesem Gespräch will die Denkschrift vorarbeiten. Darum ist sie gut, realistisch und tapfer.

**Arbeitstagung der** Der Präses der Synode der EKD,  
**EKD-Synode West** Ministerialdirigent Hans Puttfarcken,  
der im März 1965 die beiden getrennten Teile der EKD zu gleichzeitigen koordinierten Tagungen einberufen hatte (vgl. Herder-Korrespondenz ds. Jhg., S. 364f.), machte zum erstenmal von dem Kirchengesetz von Bethel aus dem Jahre 1963 Gebrauch und berief die westlichen

Mitglieder der Synode der EKD für den 8. bis 10. November 1965 zu einer Arbeitstagung nach Frankfurt am Main. Dazu bestand besondere Veranlassung, weil die ursprüngliche Tagesordnung zwei Themen vorsah, die nicht für die EKD der Zone gelten, nämlich die weitere Klärung, wie die 1957 mit der Bundesrepublik Deutschland vereinbarte Militärseelsorge, stets ein heißes Eisen, unanfechtbar durchgeführt und wie sie durch eine analoge Seelsorge für die Kriegsdienstverweigerer sinnvoll ergänzt werden kann. Ursprünglich nicht vorgesehen, wurde auch die Denkschrift der EKD über „Die Lage der Vertriebenen und das Verhältnis des deutschen Volkes zu seinen östlichen Nachbarn“ (vgl. ds. Heft, S. 699) vorläufig behandelt, weil die heftige Diskussion in der Öffentlichkeit eine erste Klärung nötig machte.

#### *Keine „Militärkirche“*

Zum besseren Verständnis der Militärseelsorge hielt Vizepräsident D. Hans Thimme ein einleitendes Grundsatzreferat „Der Dienst der Kirche an besonderen Gruppen“ und nannte als Beispiel dafür u. a. die Denkschriften über die Lage der Landwirtschaft (vgl. Herder-Korrespondenz ds. Jhg., S. 646 f.) und über die Vertriebenen. In den gleichen Zusammenhang gehöre die Einrichtung von Sozial-, Studenten- und Krankenhauspfarrämtern. Dem Pluralismus der modernen Gesellschaft entspreche es, auch die Soldaten gesondert zu betreuen. Militärbischof Hermann Kunst setzte diese Ausführungen fort anhand eines der Synode vorliegenden gedruckten Berichtes über die Methoden der Militärseelsorge. Er legte Wert auf die Feststellung, daß der Staat bisher nicht ein einziges Mal ein „schmutziges Angebot“ gemacht habe. Der deutsche Militärpfarrer gehöre nicht wie der ausländischer Heere zur militärischen Hierarchie, und er trage keine Uniform. Der Begriff „Militärkirche“ sei fehl am Platz. Die Militärseelsorge sei und bleibe in den Landeskirchen verankert. Allerdings könne man die Problematik der atomaren Bewaffnung nicht übersehen. Nach seiner Auffassung habe der Waffendienst nur Berechtigung als Dienst für den Frieden. Was heute nicht zuerst für den Frieden geschehe, sei Sünde (epd 8.11.65). Jedenfalls gehöre die Militärseelsorge nicht zur „inneren Führung“ der Bundeswehr.

Mehr Klarheit brachte ein von Prof. Ludwig Raiser vorgelegter Entschließungsentwurf in die Intentionen der Synode, in dem es u. a. hieß: „Der Krieg im atomaren Zeitalter — und zwar nicht nur der Krieg mit nuklearen Waffen, sondern auch der sog. konventionelle Krieg, wie wir ihn ständig erleben — bringt heute ein solches Maß von Unmenschlichkeit über die Völker und Einzelne, daß wir Christen uns an allen Anstrengungen beteiligen müssen, die der Entstehung von Konflikten und Kriegen in ihren Ursprüngen wehren können.“ Damit wurde, wie zu erfahren war, das Thema der nächsten Denkschrift der EKD zur Friedensfrage angekündigt.

Während der Aussprache bemerkte Militärbischof Kunst u. a.: Wenn ein Soldat während der Dienstleistung Gewissensbedenken bekomme, wie es sich nicht selten ereignet habe, so sei der Militärpfarrer gehalten, sich dieses Soldaten anzunehmen und Fürsprache einzulegen, damit er möglichst bald vom Waffendienst freigestellt werde. Die Konflikte, die mit der atomaren Bewaffnung zusammenhängen, würden nicht bagatellisiert, „allerdings sei ein Pfarrer, der unter den Soldaten als Missionar für die Kriegsdienstverweigerung tätig sein wolle, untrag-

bar“. Zum Soldateneid bemerkte er freilich, es sei ihm fraglich, „ob wir mit der Eidesleistung auf gutem Wege sind“ (epd 10.11.65). Die Vorlage über den „Dienst der Kirche an den Soldaten“ wurde nicht zum Beschluß erhoben, sondern nur als Arbeitsgrundlage entgegen- genommen und dem Militärbischof für seine bisherige Arbeit gedankt. In der Vorlage heißt es unter anderem, der Militärseelsorgevertrag sei für sich „keine Garantie für die Verkündigung des Evangeliums in Freiheit und Wahrheit“.

#### *Kriegsdienstverweigerer zum Friedensdienst*

Parallel wurde die Arbeit der Kirche an den „Kriegsdienstverweigerern“ verhandelt unter Hörung des 1963 zum Beauftragten der EKD bestellten Referenten für diesen Zweig der Seelsorge Präses D. Joachim Beckmann. Beckmann setzte sich dafür ein, daß der zivile Ersatzdienst der Kriegsdienstverweigerer aus Gewissensgründen nicht weniger hart sein sollte als der soldatische Dienst, er sollte jedoch zu einem sinnvollen Friedensdienst ausgestaltet werden, wofür eine eigene Vorlage eingebracht war. Man müsse davon abkommen, Kriegsdienstgegner als „Drückeberger“ zu behandeln. Neben den Einsatzmöglichkeiten in der Sozialarbeit sollte auch an einen internationalen Friedensdienst gedacht werden. Eine Vorlage bemühe sich, den Sinn des internationalen Friedensdienstes (Aufbaudienst im Ausland, Friedenskorps) zu erläutern und die Sorge um die Kriegsdienstverweigerer als einen ernstesten kirchlichen Dienst klarzulegen. Ohne seine Erfüllung werde die Militärseelsorge unglaubwürdig. Auch Präses Beckmann erhielt den Dank der Synode.

Konnte man bemerken, daß in diesen heiklen Fragen von Krieg und Frieden ein bewegtes Thema früherer Synoden durch seine derzeitige Erörterung auf dem Vatikanischen Konzil und wohl auch durch die Friedensmission des Papstes bei den UN neu aufgeflammt war, um demnächst seinen Niederschlag in einer Denkschrift zu finden, so wurde die Spannung der drei Verhandlungstage durch die Sturmböen der öffentlichen Aussprachen über die Vertriebenen Denkschrift hervorgerufen; übrigens auch aus einem formalen Grund. Denn einer der bekanntesten Synodalen, Klaus v. Bismarck, beklagte sich darüber, daß eine so weittragende Denkschrift wie die zur Lage der Vertriebenen, die er an sich bejaht, als Wort der EKD an die Öffentlichkeit gebracht werden könne, ehe sie von der Synode durchberaten worden sei.

#### *Rechtfertigung der Vertriebenen-Denkschrift*

Es war nicht zu umgehen, daß schon am zweiten Verhandlungstag die Rechtfertigung der Vertriebenen-Denkschrift in den Vordergrund trat. Der Vorsitzende der „Kammer für öffentliche Verantwortung“, Prof. Dr. Ludwig Raiser, und ihr Geschäftsführer, Oberkirchenrat Erwin Wilkens, Hannover, übernahmen die Aufgabe, die Synode zu einer Zustimmung zur Denkschrift zu bewegen, obwohl die Synodalen es lieber gesehen hätten, wenn man sie vorher gefragt hätte. Raiser betonte, die Kammer sei um ein ständiges Gespräch mit Vertretern der Vertriebenen bemüht gewesen, leider nicht immer mit Erfolg. Die Kirche habe das Recht, etwas zur Förderung des Friedens zu unternehmen, auch wenn sie aus dem eigenen Lande den Vorwurf der Lieblosigkeit hören müsse oder „das Echo von drüben“ (d. h. aus Polen) auf sich warten lasse. Wenn auch angesehene deutsche Tageszeitungen das

Recht der Kirche zur Öffnung politischer Verkrampfungen bestritten haben, so verkennen die betreffenden Kommentatoren, daß seit der Barmer Theologischen Erklärung von 1934 eine rühmliche Tradition in der Evangelischen Kirche herangewachsen ist, die analog dem katholischen Verständnis von der politischen (nicht parteipolitischen) Verantwortung der Kirche für das Gemeinwohl Fragen aufgreift, die zu einer ideologischen Verkrampfung geführt haben und entgiftet werden müssen. Wie notwendig das ist, bewiesen auch die Klagen u. a. von Bischof Lilje auf der Synode, daß seitens unverständiger Vertriebener unglaubliche Drohbriefe bei den Verantwortlichen eingegangen seien, die von der Präsenz eines bösen Geistes innerhalb des deutschen Volkes Zeugnis geben.

Die Aussprache führte zu einem Antrag der Synodalen Prof. Heinrich Vogel, Berlin, Rundfunk-Intendant Klaus v. Bismarck und Akademiedirektor Eberhard Müller, Bad Boll, die politische Diakonie gegen „den üblen Geist der Selbstrechtfertigung“ anzuerkennen und dem Rat der EKD wie den Verfassern der Denkschrift den Dank auszusprechen, „weil hier dem Geist der Versöhnung in unserem Volk und bei den östlichen Nachbarn Raum geschaffen“ werde (epd 9. 11. 65).

Diese Entschließung wurde am folgenden Tage bei zwei Enthaltungen und ohne Gegenstimme verabschiedet, allerdings wurde gegen den Antrag von Martin Niemöller die eigentliche Diskussion auf das kommende Frühjahr vertagt, damit die Gemeinden unterdessen Zeit hätten, die Denkschrift gründlich zu studieren, und damit durch ein freimütiges Gespräch mit den Vertriebenen eine sachliche Atmosphäre geschaffen werden kann. Trotz des Einspruches von Superintendent Klaus Harms, Det-

mold, Mitglied des Ostkirchenausschusses, wurde die Denkschrift auf Verlangen von Präses Kurt Scharf als „wegweisend“ bezeichnet. Der Rat der EKD hatte sich also durchgesetzt. Scharf betonte wie schon vorher in aller Öffentlichkeit die Rechtmäßigkeit des eingeschlagenen Weges und unterstrich den offiziellen Charakter der Denkschrift, die in den Bereich von Glaubens- und Lehramtsentscheidungen nicht eingreife. Diese Bemerkung bezog sich auf einen Artikel der Grundordnung der EKD, wonach Lehr- und Bekenntnisfragen nicht in die Zuständigkeit der Synode der EKD fallen, sondern von ihren Bekenntnisakten (nach lutherischem, reformiertem und uniertem Bekenntnis) behandelt werden müssen. Damit wurden Bedenken von lutherischer Seite abgewehrt, die sich an den Rücktritt von Landesbischof Wester, Flensburg, aus seinem Amt als Vertriebenenbischof geknüpft hatten. Es wird nun alles davon abhängen, ob inzwischen die pastorale und in weiterem Sinne politische Intention der Denkschrift sich erfüllt, d. h., ob es zu vernünftigen Gesprächen mit den Vertriebenenverbänden und auch mit den Parteien kommt und ob „von drüben“ der gesuchte Kontakt aufgenommen wird. Letzteres erscheint schwierig.

Daß dem so ist, zeigte u. a. eine Tagung der Evangelischen Akademie in Tutzing über „Unsere Nachbarn im Osten — Polen“, an der auch Neven du Mont, der bekannte Fernsehreporter über die polnische Aufbauarbeit in den Verwaltungsgebieten, und Henryk Kollat, Korrespondent des Warschauer Rundfunks und Fernsehens in Bonn, teilnahmen. Dieser begrüßte zwar die Denkschrift als einen Schritt nach vorn, erklärte aber unumwunden: „Wir Polen fühlen uns überhaupt nicht angesprochen, wenn von Schuld die Rede ist“ (epd 8. 11. 65).

## Die Stimme des Papstes

### Adhortatio Apostolica „Postrema Sessio“

*Unter dem Datum vom 4. November 1965 richtete Papst Paul VI. eine Adhortatio Apostolica, die mit den Worten „Postrema Sessio“ beginnt, an die katholischen Bischöfe der Welt. In diesem Mahnschreiben ruft der Papst die Bischöfe, den Klerus und die Gläubigen zur Verwirklichung der Konzilsbeschlüsse in der postkonziliären Zeit auf. Der lateinische Wortlaut des Schreibens wurde veröffentlicht im „Osservatore Romano“ vom 7. November 1965. Die hier folgende deutsche Übersetzung richtet sich nach dem lateinischen Text.*

Die Vierte Session des Zweiten Ökumenischen Vatikanischen Konzils geht bereits ihrem Ende entgegen. Binnen kurzem wird sich diese grandiose Versammlung, die vor nunmehr vier Jahren am Grabe des Apostels Petrus zusammengekommen ist, um auf die Erwartungen, die Sehnsüchte und auf die schwersten und dringendsten Nöte des christlichen Volkes eine Antwort zu geben, auflösen. Und ihr, ehrwürdige Brüder, werdet nach einer langen fruchtbaren Arbeit in eure Diözesen zurückkehren und die berechnete Genugtuung mit euch nehmen, die providenziellen Mittel für die wahre Erneuerung der Kirche, für die Einheit der Christen und für die Befriedung und Hebung der zeitlichen Ordnung vorbereitet zu haben.

*Im Gebet fortfahren!*

Während das Ökumenische Konzil am Abschluß seiner Arbeiten im Begriffe zu sein scheint, der Kirche und der Welt einen neuen großen Strom geistlichen Lebens zuzuführen, können wir nicht umhin, einen väterlichen Appell an die Gläubigen zu richten, damit diese häufiger und eifriger zu Gott beten. Wir wünschen sehr, ehrwürdige Brüder, daß der Gebetseifer, zu dem wir mehrere Male die Kinder der Kirche während der Feier des Konzils ermuntert haben, nun am Ende des Konzils nicht nachlasse, vielmehr noch verstärkt werde, und zwar in der Weise, daß die ganze Kirche in diesen Tagen in allen Teilen der Welt in innigem Gebet mit den Nachfolgern Petri und der Apostel sich vereine, wie die ersten Apostel um Maria, die Mutter Jesu und unsere Mutter, im Abendmahlssaal versammelt waren (vgl. Apg. 1, 14), um ein neues Pfingsten zu erbeten, das durch das Werk des Heiligen Geistes das Antlitz der Braut Christi und der Gesellschaft erneuern soll.

Vor allem sei würdiger Dank gesagt dem allmächtigen Gott, der während des ganzen Verlaufs der Konzilsarbeiten nie aufgehört hat, den Ökumenischen Versammlungen mit seiner Hilfe und dem Überfluß himmlischen